



Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration

(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

(Zugang der EZV zu Daten des EES, des ETIAS, des C-VIS und des CIR)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 103c Abs. 4 Bst. e³

⁴ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 Daten des EES beantragen:

- e. die für die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV).

Art. 108e Abs. 3 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. e⁴

³ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 Daten des ETIAS beantragen:

- e. die für die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EZV.

1 BBl xxxx xxxx
2 SR 142.20
3 BBl 2019 4573
4 BBl 2020 7911

Art. 109a Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. e

³ Folgende Behörden können im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 767/2008⁵ zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 4 bestimmte Daten des C-VIS beantragen:

- e. die für die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EZV.

Art. 110d Abs. 2 Bst. e⁶

² Die folgenden Behörden können solche Abfragen durchführen:

- e. die für die Strafverfolgung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EZV.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

⁶ BBl 2021 674